



VORSTAND

Mitgliederinformation zur Verzehrumlage

Verehrte Mitglieder der Turngemeinde!

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2014 wird die Turngemeinde Witten v.1848 e.V. ab dem 01.01.15 eine jährliche Verzehrumlage in Höhe von 20,00 € zum Erhalt unseres Clubheims "Matchball" erheben.

Was ist mit Verzehrumlage gemeint?

- Die Turngemeinde Witten zieht zum 01.01.2015 einmalig pro Jahr 20,00 € von jedem erwachsenen, ordentlichen Mitglied ein. Dafür erhält jedes Mitglied eine Abstreichkarte im selben Wert.

Was lässt sich mit der Karte bezahlen?

- Mit der Karte können sämtliche angebotene Speisen und Getränke des Clubheims "Matchball" bis zum genannten Wert bezahlt werden.

Welche Regelungen gibt es in Bezug auf die Karte?

- Die Karte ist personalisiert, kann aber an dritte Personen weitergegeben werden. Die doppelte Kontrolle der Karte verhindert Betrug und Missbrauch. Im Falle des Verlustes der Karte durch das Mitglied haftet die Turngemeinde selbstverständlich nicht. Die Karten einzelner Mitglieder können zusammengelegt werden, um damit größere Feste oder Veranstaltungen(z.B. Weihnachtsfeiern) zu finanzieren.

Warum ist die Umlage überhaupt eingeführt worden?

- Das von unseren Mitgliedern in früheren Jahren unter grossen Mühen errichtete Clubheim verursacht erhebliche Kosten, die auch ohne Bewirtschaftung anfallen würden. Zudem ist davon auszugehen, dass auch zukünftig erhebliche Reparaturkosten an dem Gebäude entstehen werden. Diese gilt es zu finanzieren.
- In den vergangenen zehn- bis fünfzehn Jahren ist es keinem Pächter der Immobilie dauerhaft gelungen, das Objekt zu verlustfrei zuführen. Selbst viele unserer Abteilungen haben das Clubhaus trotz ständiger Zusagen nicht aufgesucht und ihre Feiern auswärtig durchgeführt!
- Zum Erhalt des Clubhauses (um welches uns viele Vereine beneiden!) ist es deshalb erforderlich, dass der Verein sein Clubheim beständig und regelmäßig unterstützt.

- Das kann aber nur gelingen, indem entweder
 - die Mitgliedsbeiträge weiter erhöht werden, ohne dass die Abteilungen (und die einzelnen Mitglieder!) dadurch Vorteile hätten;
 - das für die Abteilungen verfügbare Budget drastisch gekürzt wird, womit die Qualität und Quantität des Sportangebots sinken würde oder
 - eine Verzehrumlage eingeführt wird, welche von allen Möglichkeiten die mitgliederfreundlichste Möglichkeit ist und den Mitgliedern sogar einen gleich hohen GEGENWERT bietet.

Aus den geschilderten Gründen haben wir uns mit großer Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 28.03.14 dazu entschieden, eine jährliche Verzehrumlage von 20,00 € pro ordentlichem Mitglied zu erheben. Damit soll der Umsatz des Clubheimes angekurbelt und für einen Bestand desselben gesorgt werden.

Im Übrigen erhoffen wir uns durch diese Maßnahme auch eine erhebliche Belebung des Vereinslebens. Es ist nicht der Sinn eines Vereines mit vielen verschiedenen Sportarten, dass jede Abteilung nur für sich existiert und keine Aktivitäten mit anderen Sportlern desselben Vereines vornimmt und kein Interesse an deren Sportart und den anderen Mitgliedern zeigt!

Rechtliches

- 1) Berechtigter der Karte ist das namentlich auf der Karte genannte Mitglied.
- 2) Die Karte ist übertragbar.
- 3) Die Karte ist gültig vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Ausstellung.
- 4) Die Verteilung der Verzehrkarten erfolgt durch die Abteilungsleiter in den einzelnen Abteilungen.
- 5) Die dort nicht erreichbaren Mitglieder können ihre Verzehrkarte im Clubheim "Matchball" abholen.
- 6) Der Versand der Verzehrkarte ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber auf Anfrage in besonderen Fällen erfolgen.
- 7) Ein nicht abgerufenes Guthaben verfällt im neuen Jahr zu Gunsten der TG Witten.
- 8) Bei Verlust ist sofort der geschäftsführende Vorstand oder die Pächterin des Clubheims, Frau Tatjana Momic, zu informieren.
- 9) Es entsteht kein Anspruch auf Erstattung bei Verlust und/oder bei Missbrauch der Karte.
- 10) Die Verzehrumlage ist Bestandteil jeder ordentlichen Mitgliedschaft in der TG Witten.
- 11) Nicht zur Verzehrumlage verpflichtet sind
 - Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahren,
 - Ehrenmitglieder und
 - Mitglieder, denen ein Sozialbeitrag genehmigt wurde.
- 12) Für ausreichende Deckung ist zu sorgen.
- 13) Die Umlage wird zum 05.01. eines jeden Jahres eingezogen.